

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Portalwaschanlagen

Die Benutzung der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Betreiber der Waschanlage gewährleistet eine ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge.
Etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung sind von dem Benutzer unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.
2. Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Waschanlage nahelegen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich nicht um serienmäßige Fahrzeuge handelt.
3. Das Personal der Waschanlage ist berechtigt alle Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen aufgrund besonderer Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann.
4. Der Betreiber der Waschanlage haftet dem Benutzer auf etwaige Schäden, soweit diese auf Umständen beruhen, die er durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können. Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer nur für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden werden ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Betreibers der Waschanlage ersetzt.
5. Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie nachträglich angebrachten Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen sowie für dadurch verursachte Lack- Schrammschäden, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass der Betreiber der Waschanlage grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
6. Die Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeugherstellers für die Benutzung von automatischen Waschanlagen ist unbedingt zu beachten.
7. Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter Einfahrt- und Benutzungsanweisungen verursacht wurden, es sei denn, dass den Betreiber der Waschanlage grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
8. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem Betreiber oder seinem Personal der Waschanlage mitgeteilt worden ist.